

# **Satzung ERC Ingolstadt e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**Eissport- und Rollschuh-Club Ingolstadt (ERCI) „Panther“ e. V.**

2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Die Gründung des Vereins erfolgte am 15. Januar 1964.

4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend, insbesondere des Eis- und Rollschuhsports im Amateurbereich.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 der Abgabenordnung in dem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere durch die Förderung des Sports (§ 52 Abs.2 Nr. 21 AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Präsidium um Aufnahme ersucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod und ist nicht übertragbar. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist bis spätestens 15. Dezember für das Folgejahr einzureichen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstößt,
  - b) in grober Weise gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - c) sich unehrenhaft oder unsportlich innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält,
  - d) sich vereinsschädigend verhält,
  - e) sich in sonstiger Weise wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder
  - f) seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es steht ihm innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- 6) Ein Ausschluss entbindet nicht von der Nachzahlung rückständiger geldlicher Verpflichtungen oder von der Rückgabe noch im Besitz befindlichen Vereins-eigentums. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- 7) Grundsätzlich haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme vorher vom Präsidium, dem Vereinsausschuss oder den Abteilungsleitungen genehmigt wurde und wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 9) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt eines Mitglieds ab 1. Juli eines Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Auf Antrag einer Abteilung kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses für diese Abteilung oder einzelne Gruppen dieser Abteilung ein zusätzlicher Beitrag (Sonderbeitrag) erhoben werden, der zusammen mit den Beiträgen abgebucht wird.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat zusammen mit dem Aufnahmege such den Verein unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag von seinem Konto einzuziehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter sowie die für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen zu beachten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums sowie angemieteter Anlagen aller Art ist volle Entschädigung bzw. Ersatz zu leisten.
- 2) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die aktuelle Satzung ist online auf der Vereinshomepage verfügbar. Auf Anforderung kann sie auch ausgehändigt werden.

## **§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

1. Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein Präsident, der sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann nach seinem Ausscheiden als Präsident zum Ehrenpräsident ernannt werden.
3. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, wenn auf der Mitgliederversammlung Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) drei gleichberechtigten Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu fünf Beisitzern

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Präsident, die drei Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Nur diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Bei der Vertretung haben jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB mitzuwirken, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung immer unter Beteiligung des Präsidenten und nur bei dessen Verhinderung durch zwei Vizepräsidenten erfolgt.

4. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Die Aufgaben der Beisitzer sind im Wahlvorschlag zu benennen. Zur Vertretung des Vereins sind die Beisitzer nicht berechtigt.

6. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung und Erhaltung des Vereinseigentums und die Vereinszeitung. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Geschäftsstellenpersonal einzustellen.

7. Das Präsidium entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen eine abweichende Mehrheit vor.

8. Dem Präsidium sind alle angeschlossenen Abteilungen bzw. deren Leiter sowie alle Funktionäre und Angestellten unterstellt. Es ist seinerseits gehalten, allen Abteilungen gegenüber stets loyal und Zweck fördernd zu handeln.

9. Alle im Sinne der Satzung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse des Präsidiums sind für jedes Mitglied des Vereins bindend.

10. Das Präsidium ist seinerseits an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
11. Alle Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekanntgegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.
12. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist innerhalb von zehn Tagen eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a. den Präsidiumsmitgliedern (§ 9 Ziffer 1)
  - b. den Abteilungsleitern (§ 13)
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Ausschusses gem. § 10 Ziffer 1b können zur Präsidiumssitzung geladen werden. Hierbei steht ihnen ein Stimmrecht nicht zu.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).
2. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden (Stellvertreterwahlrecht).
3. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums sowie über alle weiteren Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, Satzung oder Gesetz sehen eine abweichende Mehrheit vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Beschluss über Satzungsänderungen hat mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium im Ingolstädter Anzeiger (iZ) und durch Aushang bei der Geschäftsstelle des Vereins (Südliche Ringstraße 64, 85053 Ingolstadt) mit einer Frist von zwei Wochen

unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Antragstellers schriftlich an das Präsidium eingereicht werden und hinreichend begründet (dringlicher Antrag) sein.
7. Fristgerecht eingegangene Anträge sind unverzüglich bei der Geschäftsstelle auszuhängen.
8. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung zustimmt.
9. Anträge auf Auflösung des Vereins, auf Änderung des Vereinszweckes oder auf Satzungsänderung können nicht als dringlich eingebracht werden.
10. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinspräsident, oder ein vom ihm bestimmtes Präsidiumsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder des Präsidiums einzuberufen.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. In den Versammlungen der Abteilungen hat Sitz und Stimme nur, wer als Mitglied der betreffenden Abteilung gemeldet und geführt ist. § 11 Ziffer 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.

Die Abteilung hat zu wählen:

- a) einen Abteilungsleiter
  - b) einen Stellvertreter
  - c) einen Schriftführer
  - d) einen Kassier
  - e) einen Jugendleiter
  - f) zusätzliche Funktionäre
3. Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, dem Präsidium vor Abteilungsversammlungen rechtzeitig Termin und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben und von jeder Versammlung eine Abschrift des Versammlungs-

protokolls vorzulegen.

4. Die Abteilungen erhalten auf Grundlage der Mitgliederzahlen aus den Mitgliederbeiträgen und der Sportförderung nach Beschluss des Vereinsausschusses für das jeweilige Geschäftsjahr einen Budgetanteil, den sie eigenverantwortlich verwalten. Sie können durch Eigeninitiative weitere Gelder erwirtschaften. Etwaige Überschüsse bleiben den Abteilungen grundsätzlich erhalten. Sämtliche Gelder dürfen nur für die Zwecke der jeweiligen Abteilung genutzt werden.
5. Der Vereinsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine abweichende Mittelverwendung beschließen. Am Ende des Geschäftsjahres legen die Abteilungen dem Vereinsausschuss einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung sämtlicher Mittel vor.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Wahlen**

1. Das Präsidium und die Abteilungsleitungen werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
2. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern, zu bilden. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen und Feststellung der Wahlergebnisse. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.
3. Die Wahl des Präsidiums und der Abteilungsleitungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, können die Wahlen auch offen und in Blockabstimmung durchgeführt werden.
4. Die Abteilungsleitungen müssen nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nachfolgenden Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Wahlen sind in dem Turnus abzuhalten, dass sie jeweils vor der Jahreshauptversammlung stattfinden, in der dann auch ein neues Präsidium gewählt wird.
5. Scheidet der Präsident und die drei Vizepräsidenten des Gesamtvereins, oder ein Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vorzeitig aus, muss innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.
6. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende sonstige Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsleitungen kann das Präsidium bzw. die Abteilungsleitung kommissarisch eine geeignete Person einsetzen. Die Ersatzwahl ist jedoch spätestens in der nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung durchzuführen.

7. Alle Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

### **§ 16 Vereinshaftung**

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach dem BGB nur das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§18 Schlussbestimmung**

Diese Vereinssatzung wurde am 25.07.2012 neu beschlossen und ersetzt alle früheren Satzungen.